



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 3. Dezember 2020

Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Art. 12 Covid-19-Gesetz) und Rahmenkredit zur Finanzierung touristischer Verkehrsangebote ohne Erschliessungsfunktion (Art. 28a Personenbeförderungsgesetz); Mitbericht der Aufsichtskommission

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Aufsichtskommission wurde an ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2020 von Landammann und Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger über die beiden vom Regierungsrat am 1. Dezember 2020 verabschiedeten Anträge an den Landrat betreffend Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen und betreffend Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung touristischer Verkehrsangebote ohne Erschliessungsfunktion orientiert.

Für die entsprechenden Ausführungen kann grundsätzlich auf den schriftlichen Bericht des Regierungsrates an den Landrat verwiesen werden.

Ergänzend hält die Aufsichtskommission folgende Bemerkungen fest:

Der Bedarf für Härtefallmassnahmen für Unternehmen ist zum jetzigen Zeitpunkt praktisch nicht abschätzbar. Es kann festgestellt werden, dass die bisher zur Verfügung gestellten COVID-19-Überbrückungskredite des Bundes und des Kantons nicht voll ausgeschöpft worden sind. Dieses Programm ist per Ende Juli 2020 ausgelaufen. Die Volkswirtschaftsdirektion hat zur Ausschöpfung an der Sitzung keine genauen Angaben gemacht. Auch der private COVID-19-Fonds für Nidwaldner Kleinunternehmen wurde bisher nicht ausgeschöpft, weshalb dort weiterhin Anträge eingereicht werden können.

Die Kantone sind bei den vorliegenden Massnahmen frei im Entscheid, ob sie diese ergreifen wollen oder nicht. Der Regierungsrat hat sich dafür entschieden und möchte eine möglichst rasch umsetzbare Unterstützung gewähren können, weshalb man mit dem Kreditvolumen bei den Härtefallmassnahmen an den maximalen Betrag von 5 Mio. Franken gegangen ist, der nicht einer obligatorischen Volksabstimmung untersteht.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Härtefallmassnahmen dem Bedürfnis der Nidwaldner Wirtschaft entsprechen, indem in erster Linie KMU in den am härtesten betroffenen Branchen davon profitieren können. Die Unterstützung wird anhand der Vorgaben des Bundes geleistet, unabhängig davon, ob bereits ein Überbrückungskredit oder ein A-fonds-perdu-Beitrag gewährt worden ist. Zudem ist es zulässig, einem Unternehmen sowohl einen A-fonds-

perdu-Beitrag als auch eine Bürgschaft für ein Darlehen zu gewähren. Der Regierungsrat kann damit besser auf die individuellen Bedürfnisse eines Unternehmens eingehen.

Die finanzielle Beurteilung der Gesuche obliegt sinnvollerweise der Nidwaldner Kantonalbank, die über entsprechende Experten verfügt. Der Entscheid liegt beim Kanton.

Bezüglich Fristen zur Einreichung der Gesuche und dem Zeitraum für die Prüfung weist die Aufsichtskommission darauf hin, dass nach der allgemeinen Erfahrung bei solchen Gesuchen diese zum überwiegenden Teil erst am letzten Tag bzw. gegen Ende der Frist eingereicht werden. Der Regierungsrat sollte dies bei der Festsetzung der Frist mitberücksichtigen.

Die Situation bei der Unterstützung der touristischen Verkehrsangebote ist besser abschätzbar. Es dürften da nur einige Gesuche eingehen. In diesem Bereich handelt es sich ausschliesslich um Ä-fonds-perdu-Beiträge. Diese Gesuche können vom Kanton selber geprüft werden.

Die Aufsichtskommission hat in diesem Sinne Kenntnis von den beiden Geschäften genommen.

Freundliche Grüsse

AUFSICHTSKOMMISSION



Remo Zberg
Präsident



Emanuel Brügger, lic.iur.
Landratssekretär